

hof, nicht stellen; wir müssen vor der Hand diese Meinung für richtig annehmen und die Frage, ob ein Rechtsgrund vorhanden oder nicht vorhanden sei, auf sich beruhen lassen. Von der hohen Staatsregierung ist uns angerathen worden, aus Billigkeitsgründen diese Summe zu bewilligen, und es ist jetzt das Einzige, was die Stände zu thun haben, diese Billigkeitsgründe zu prüfen und zu entscheiden, ob sie von der Art sind, um eine Summe von 23,783 Thlr. 8 Gr. darauf hin zu bewilligen. Ich sollte meinen, daß diese Billigkeitsgründe bei denjenigen Personen, die hier in Frage sind, nicht so überwiegend sein könnten. Die Verhältnisse derselben dürften doch wohl so gewesen sein, daß man nicht sagen könne, die Zulagen, die ihnen gegeben, und welche zur Hälfte in Rückstand gelassen worden sind, seien unumgänglich nöthig gewesen, um ihren Unterhalt zu bestreiten u. eine ihren Verhältnissen würdige Stellung herbeizuführen. Sie sind zum Theil höher oder wenigstens eben so hoch, wie die jetzigen Herren Staatsminister gestellt gewesen; und ich glaube, daß sie sich mit dem von ihnen wirklich bezogenen Gehalte wohl hätten zufrieden stellen können. Aus diesen Gründen kann ich mich nur für das Deputations-Gutachten erklären.

Abg. A ten st ä d t: Es ist meiner Ansicht nicht entgegen, was die geehrten Redner aufgestellt haben, daß die Ständeversammlung kein Gerichtshof sei. Ich kann das zugeben und auch nicht zugeben. Wenn wir in unsern Bereich Prozesse ziehen und uns in rechtliche Entscheidungen verwickeln wollten, so würde ich sagen: wir sind kein Gerichtshof. Wenn es sich aber nur um dieselbe Form, dieselben Erwägungen und Bedingungen handelt, nach denen ein Gerichtshof zu verfahren hat, so sage ich, wir sind ein Gerichtshof. Auch wir haben darauf zu sehen, daß wir nichts zugestehen, was nicht mit dem Recht übereinstimme, und daß wir möglichst genau prüfen, wie weit der Rechtsanspruch gehe. Ich habe allerdings den Rechtsanspruch an die Spitze gestellt, und ich glaube, ich habe Recht daran gethan. Es ist ferner gesagt worden, es wäre den Petenten der Rechtsweg nicht abgeschnitten. Allerdings entsinne ich mich, daß das der einzige Trost war, den Diejenigen hatten, die den Gesichtspunct des Rechts an die Spitze stellten, und daß die Ständeversammlung damals selbst erklärte, das wäre noch die letzte Aushülfe, die den Betheiligten bleibe, und dabei habe auch ich mich damals beruhigt. Indessen haben die Betheiligten den Weg der Beschwerde eingeschlagen. Die hohe Staatsregierung hat darauf Rücksicht genommen und uns die Sache vorgelegt. Ich denke, wir müssen den Gegenstand noch einmal scharf ins Auge fassen. Wir haben die erste Kategorie von den Ansprüchen jener Staatsdiener zugestanden; und ich wüßte keinen Grund, warum die Petenten, die jetzt dieselben Ansprüche geltend machen, abgewiesen werden sollen. Freilich tritt der Finanzpunct hervor; es ist mir entgegnet worden, daß es sich um 23,783 Thlr. 8 Gr. handle, wie mein verehrter Freund, der auch dem Stande der Rechtsgelehrten angehört, bemerkt hat. Allein ich gebe ihm zu bedenken, ob das Recht ein anderes wird, wenn es sich um 23,000 Thlr. od. nur um 100 Thlr. handelt. Ich habe die Summe nicht berechnet,

habe vielmehr lediglich das ins Auge gefaßt, was Rechtens ist. Ich bleibe vor wie nach bei meiner Meinung stehen.

D. Schröder: Ich will mir hierauf nur erlauben zu entgegnen, daß ich davon nicht gesprochen, daß den Petenten kein Rechtsanspruch zustehe, sondern ich habe mich nur darüber ausgesprochen, ob die Billigkeitsgründe so überwiegend sind, um eine Ausgabe von 23,783 Thlr. 8 Gr. der geehrten Kammer anzurathen. Das habe ich bezweifelt. Es versteht sich von selbst, daß es vor dem Forum des Rechts einerlei sei, ob es sich um 100 Thlr. oder 23,000 Thlr. handelt, allein keineswegs ist es gleichgültig, wenn es sich darum handelt, ob wir ein Geschenk von 100 Thlr. oder 23,000 Thlr. machen sollen.

Abg. A ten st ä d t: Ich will zur Widerlegung sprechen und zwar zunächst dessen, was von dem Abgeordneten Todt erklärt worden ist. Er hat der Aeußerung, welche der Abgeordnete v. Thielau that, entgegengesetzt, dieser hätte den Rechtspunct an die Spitze gestellt, allein in der Ausführung sich blos mit Billigkeitsgründen beschäftigt; ich muß es dem zuletzt gedachten Abgeordneten überlassen, was er darauf erwiedern will; allein wäre es wirklich nicht geschehen, so sei mir erlaubt, einen Rechtsgrund, welchen dieser noch nicht herausgehoben hat, herauszuheben, um so mehr, da der Abgeordnete, der zuletzt gesprochen, ihn bei mir erst anregte. Es sind 3 Kategorieen. Die erste auf's Jahr 1818 haben wir bewilligt, wir haben aber davon ausgeschlossen die 1800 Thlr. für die Conferenzminister u. den Appellationsgerichts-Präsidenten: wir haben den Anspruch zugegeben und dennoch ausgenommen, weil ihre damaligen Besoldungen gegen die, wie sie jetzt stattfinden, höher gestanden haben. Kann dies ein Rechtsgrund sein? wenn es zugesichert war, und es war zugesichert, so mußten diese Zulagen so gut gegeben werden, wie die übrigen Summen. Die 2. Kategorie begreift Diejenigen, die schon vor dem J. 1818 in dem vollen Genuße standen. Ich sollte meinen, daß man diesen den Genuß auch nicht hätte entziehen können. Nun kommt die 3. Kategorie, das sind Diejenigen, welche nach dem J. 1818 eingetreten sind, und denen man gesagt, daß sie die Rückstände nur dann beziehen können, wenn die Bewilligung vollständig geschehe. Für die letztere Kategorie würde ich weniger sprechen, aber für die beiden erstern jeden Falls. Es ist zwar in dem Rescripte vom Jahre 1818 gesagt worden, wenn die Stände bewilligen würden, so sollen die Staatsdiener auch Zahlung erhalten; allein es lag in der Hand der Regierung, die Stände hatten erklärt, und es ist von dem Referenten nicht widerlegt worden, daß sie das Bedürfnis erkannten, daß diese Gehaltszulagen bleibend sein sollten, daß sie nichts gegen die Höhe der hierzu erforderlichen Summen zu erinnern hätten und nur darum nicht mehr bewilligten, weil sie glaubten, es wäre nicht nöthig, indem die fisciischen Kassen noch hinlängliche Mittel dazu hätten. Wenn man nun auch von Seiten der Staatsregierung die Zusicherung so stellte: ihr sollt diese Zuschüsse haben, aber nur unter der Voraussetzung, wenn wir die Mittel haben, so war doch immer die Frage: waren diese Mittel vorhanden? warum sollen nun aber diese Männer, denen diese Ansprüche gebühren, dieselben erst auf dem Rechts-